



Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Mo., Di., Do. u. Fr.: | 8:00 bis 12:00 Uhr |
| Mi.: | geschlossen |
| Do.: | 14:00 bis 18:00 Uhr |
| und nach Vereinbarung | |
| Nebenstelle Owschlag | |
| Mo.: | 15:30 bis 17:30 Uhr |
| Mi.: | 9:00 bis 11:30 Uhr |
| ☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 | ☎: - 7000 |

Amt Hüttener Berge · Mühlenstraße 8 · 24361 Groß Wittensee

Auskunft erteilt: Herr Wulf

FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung

☎: 0 43 56 / 99 49 - 323 ☎: - 7000

✉: wulf@amt-huettener-berge.de

🌐: www.amt-huettener-berge.de

Verwaltungsstelle Groß Wittensee

Schulberg 6, Neubau

Az: 621.41 / 323 / 471940

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Groß Wittensee, 13.12.2024

Bekanntmachung

Betr.: Planerhaltung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße Bistensee und westlich der Straße Diekwiese“ durch ergänzendes Verfahren gemäß § 214 i. V. m. § 215a BauGB

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 10.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 4 Gemeinde Ahlefeld-Bistensee

„für das Gebiet nördlich der Dorfstraße Bistensee, westlich der Straße Diekwiese“
(siehe Übersichtsplan)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 241 i. V. m. § 215a BauGB als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Satzungsbeschluss vom 25.04.2023 wird hiermit aufgehoben.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **26.12.2024** in Kraft. Alle Interessierten können den B- Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge in Groß Wittensee, Mühlenstraße 8, Neubau 1. OG Zimmer 13 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-huettener-berge.de/leben-arbeiten/bauleitplaene/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten

Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ascheffel, den 13.12.2024

Im Auftrag:

ausgehängt am: 18.12.2024

abzunehmen am: 26.12.2024

Wulf

abgenommen am:

Übersichtsplan

